
Entgeltvereinbarung Familiennest I und II, St. Annastift Kinderheim

KSD 20112476

A N T R A G

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Festsetzung der Entgeltbeträge ab
01.05.2011 in Höhe von:

Familiennest I:	379,64 EUR täglich
Familiennest II:	303,71 EUR täglich

Begründung:

1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

2. Entgeltgrundlagen

Das Familiennest I (Don Bosco) mit einer Größe von 122 qm für max. 7 Personen besteht seit 2000, das Familiennest II (St. Hedwig) mit einer Größe von 108 qm für max. 5 Personen seit 2009. Die Betreuung wird im Rahmen der Hilfe zur Erziehung als „stationäre Familienhilfe“ nach §§ 27, 31 SGB VIII erbracht. Dabei handelt es sich um eine Wohnform für die ganze Familie. Diese werden in Wohnungen betreut, die von der Einrichtung auf dem Heimgelände zur Verfügung gestellt werden.

Diese ungewöhnliche Hilfe ist nach Auffassung des Trägers und der Verwaltung sowohl pädagogisch als auch wirtschaftlich ein Erfolg, da durch die Maßnahme eine außerhäusliche Unterbringung mehrerer Kinder einer Familie vermieden werden kann bzw. die Familie erhalten bleibt (siehe auch Jugendhilfeausschusssitzung vom 12.06.2008).

Einen gleichzeitigen Betrieb beider Familiennester gab es bislang noch nicht, da nach der Eröffnung des zweiten Familiennestes das erste grundsaniert wurde. Nunmehr stehen jedoch beide Familiennester zur Belegung bereit.

Das Familiennest stand bislang im Exklusivbelegungsrecht des Stadtjugendamtes Ludwigshafen. Das heißt, dass andere Jugendämter bei der Belegung nicht zum Zuge kamen, Kosten für Leerstände jedoch durch das Stadtjugendamt zu tragen waren.

Der Träger beantragte im letzten Jahr die Aufnahme von Entgeltverhandlungen. Grund war eine erforderliche Anpassung der Personalkosten sowie die durch den Wunsch der Verwaltung nach Modifikation des Exklusivbelegungsrechts notwendige Neukalkulation.

Im Rahmen der Verhandlungen wurde nunmehr vereinbart, dass nur für das Familiennest 2 ein Exklusivbelegungsrecht des Stadtjugendamtes Ludwigshafen bestehen soll. Entsprechend wurde hier durch den Träger ein Auslastungsgrad von 100% kalkuliert. Gleichzeitig wurde eine Öffnungsklausel neu vereinbart.

Danach werden die Kosten für die Belegung des Familiennestes bei einer geplanten Beendigung der Maßnahme ab dem letzten Betreuungstag noch für maximal 3 Monate vom Stadtjugendamt Ludwigshafen getragen. Im Fall der ungeplanten Beendigung der Maßnahme berechnet sich der 3-Monats-Zeitraum ab dem Tag der

Mitteilung, dass dem Stadtjugendamt keine geeignete Familie zur Verfügung steht. Es erfolgt regelmäßig eine taggenaue Abrechnung. Sofern ein anderes Jugendamt vor Ablauf des genannten Zeitraums das Familiennest belegt, endet die Zahlungsverpflichtung der Stadtverwaltung Ludwigshafen vorzeitig.

Das Familiennest 1 soll hingegen dem freien Markt zur Verfügung stehen. Dies hat zur Folge, dass Kosten nur bei einer tatsächlichen Belegung durch das Stadtjugendamt Ludwigshafen zu tragen sind. Durch das höhere wirtschaftliche Risiko des Trägers wurde hier ein Auslastungsgrad von 80% vereinbart.

3. Jährliche Kalkulationswerte:

Bei der Kalkulation ist zu beachten, dass keine Kosten für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes der im Familiennest untergebrachten Familie und für die Kosten der Unterkunft anfallen. Diese Aufwendungen wurden bislang regelmäßig im Rahmen des SGB II durch das Jobcenter übernommen.

Personalkosten inkl. Personalnebenkosten	
sowie Personalkosten für Leitung- und Verwaltung	94.075,00 EUR
Sachkosten (inkl. Investitionspauschale)	16.780,00 EUR

Unter Berücksichtigung des Auslastungsgrades von 80% bzw. 100% im Kalenderjahr ergibt dies folgende Entgeltbeträge:

Familiennest I:	379,64 EUR täglich
Familiennest II:	303,71 EUR täglich

Derzeit liegen die Kosten für das Familiennest 2 bei einem kalkulierten Auslastungsgrad von 95% bei 8.850,85 EUR monatlich (ca. 295,03 EUR täglich).

Wenn der Jugendhilfeausschuss zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Entgeltvereinbarung für die Zeit ab 01.05.2011 abschließen.